



ECCLESIA
VERSICHERUNGSDIENST
ÖSTERREICH

aktuell



Schon heute an morgen denken!
Fallstricke im Versicherungsfall?

Alle sieben Minuten ein Wildunfall
Was Sie beachten sollten ...

Jugendliche im Ehrenamt
Wenn es zum Schaden kommt ...

► **NACHHALTIGKEIT –
SCHLÜSSELFAKTOR FÜR EINE
LEBENSWERTE ZUKUNFT**

INHALT



Editorial 3

Nachhaltigkeit 4
Schlüsselfaktor für eine lebenswerte Zukunft

Schon heute an morgen denken! 7
Sicherheitsvorschriften – Fallstricke im Versicherungsfall?

Alle sieben Minuten ein Wildunfall in Österreich 9
Was Sie beachten sollten ...

Jugendliche im Ehrenamt 10
Und wenn mal was passiert?



Keine Löcher in der Lichtkuppel: 14
So verhindern Sie Hagelschäden

Jenseits von Alexa ... 16
Kleine Helferlein und die Cybergefahren

„Punkt.doc“ hat keine Zukunft mehr 18
Dokumente aus veralteten Office-Versionen bergen Gefahren



Impressum

Medieninhaberin und Herausgeber:

Ecclesia Versicherungsdienst GesmbH · Wolfgang Haidvogel · Elmargasse 2 – 4 · 1190 Wien
Telefon +43 1 718 92 00 · Fax +43 1 718 92 00 330 · GISA-Zahl: 24253628

Fotos und Grafiken:

Titel: © Nuthawut – stock.adobe.com · Inhalt: © Rymden – stock.adobe.com © Fotostudio Schreiner Wien,
© deemka studio – stock.adobe.com, © Ecclesia, © DDRockstar – stock.adobe.com,
© mediaphotos – istockphoto.com, © Mediaparts.com – stock.adobe.com, © Halfpoint – stock.adobe.com,
© Prostock-studio – stock.adobe.com, © Fand – stock.adobe.com, © Halfpoint – stock.adobe.com,
© Rawpixel.com – stock.adobe.com, © contrastwerkstatt – stock.adobe.com,
© Arne Trautmann / EyeEm – gettyimages.com

Redaktion:

Antje Borchers, Thorsten Engelhardt, Ann-Cathrin Ohm, Melanie Steuerer

Redaktionsbeirat:

Lutz Dettmer, Detlev Hrycej

Grundlegende Richtung laut § 25 Mediengesetz:

aktuell ist ein unabhängiges Medium, das sich zu 100 Prozent im Eigentum der Ecclesia Versicherungsdienst GesmbH befindet. *aktuell* berichtet über Themen aus der Versicherungswirtschaft und angrenzende Fragestellungen.

„ES GIBT KEINE VERNÜNFTIGE ALTERNATIVE ZUM OPTIMISMUS“ (KARL POPPER)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

Hand aufs Herz, wünschen Sie sich nicht auch manchmal einige Jahre zurück? Mit dem Wort „Fortschritt“ verbinden wir ja im Grunde, dass die Probleme der Menschheit geringer werden. Stattdessen aber wachsen sie offensichtlich an. Wir stehen vor Herausforderungen, wie sie zuletzt vielleicht die Kriegsgeneration erlebt hat. Denken wir an den Klimawandel, wartet wahrscheinlich die größte globale Herausforderung überhaupt auf uns. Jeder kennt da sicher diesen Gedanken: „Ich würde die Zeit gern etwas zurückdrehen ...“

Dieser Wunsch ist verständlich, doch er bleibt utopisch. Das ist so banal wie wahr. Wir müssen vielmehr mit Zuversicht den Themen gegenüberstehen, die auf uns warten. „Es gibt keine vernünftige Alternative zum Optimismus“, hat der Philosoph Karl Popper gesagt.

Nichtsdestoweniger fragt uns unser rationaler Geist, auf welche Grundlage wir denn bitteschön den Optimismus stellen wollen. Ein wesentlicher Teil dieses Fundaments heißt „umfangreiche und zielgerichtete Information“. Entscheidungen lassen sich letztlich nur dann gut und sicher treffen, wenn die Informationsbasis gut und der Aufwand niedrig ist, um die richtigen Informationen zu erhalten. Ziel unserer Versicherungs- und Risikoberatung ist daher, Sie darüber zu

informieren, welcher Versicherungsschutz in der jeweiligen Situation notwendig ist und auf welche Risikoabdeckungen Sie gegebenenfalls auch verzichten können.

Unser Schwerpunktthema zu den vertraglichen Obliegenheiten eines Versicherungsnehmers greift den Aspekt der Versicherungs- und Risikoberatung auf. Das Management eines Unternehmens muss dafür sorgen, dass alle Obliegenheiten aus einem Versicherungsvertrag eingehalten werden. Sonst ist der Versicherer unter Umständen im Schadenfall dazu berechtigt, seine Leistung teilweise oder sogar ganz zu versagen. Das soll natürlich nicht geschehen. „Hätten wir das mal früher gewusst“ – dieser Stoßseufzer soll Ihnen nur als Überschrift über unserem Text auf Seite 7 begegnen, nicht bei einem wirklichen Schadenfall.

Die Aufgabe der Ecclesia Versicherungsdienst GesmbH besteht darin, als Ihr auf Dauer mandatierter Interessenvertreter gegenüber den Versicherern aufzutreten. Das verlangt schon per definitionem eine nachhaltige Herangehensweise. Doch das Gebot der Stunde ist es, Nachhaltigkeit zu einem unternehmerischen Grundprinzip zu erheben, um den Problemen der Menschheit entgegenzutreten zu können.



Wolfgang Haidvogel,
Geschäftsführer Ecclesia
Versicherungsdienst GesmbH

Nachhaltigkeit spielt in unseren Abläufen schon heute eine große Rolle, gleichwohl wird die gesamte Unternehmensgruppe in einem groß angelegten Projekt ihre Nachhaltigkeitsanstrengungen durchleuchten und in eine einheitliche Strategie einfließen lassen. Genaueres dazu lesen Sie ab Seite 4. Auch darin steckt der Gedanke, den absolut notwendigen Optimismus in Bezug auf die Lösung der gesamtgesellschaftlichen Probleme auf eine solide Informationsbasis zu stellen.

Mit der vorliegenden „Ecclesia aktuell“ möchten wir einen Teil zu einer guten Wissensbasis beitragen, auf deren Grundlage Sie, liebe Leserinnen und Leser, Entscheidungen treffen können, die Zuversicht in sich tragen. Wir hoffen, dass Sie diese Zuversicht durch das nächste Jahr tragen wird.

Herzlichst Ihr

Wolfgang Haidvogel

NACHHALTIGKEIT – SCHLÜSSELFAKTOR FÜR EINE LEBENSWERTE ZUKUNFT

Die Ecclesia Gruppe bündelt ihre Anstrengungen für eine ressourcenschonende, sozial gerechte und ökonomisch langfristig angelegte Wirtschaftsweise.

Es geht um die Umwelt, es geht um Menschen und es geht um verantwortungsbewusste Unternehmensführung: Die Ecclesia Gruppe hat ein unternehmensweites Projekt aufgelegt, in dem die bisherigen Nachhaltigkeitsaktivitäten gebündelt und in eine übergreifende Strategie integriert werden sollen.

Nachhaltigkeit ist eines der wichtigsten Themen der Gegenwart und längst zum Megatrend geworden, auch wenn dieser zuletzt zeitweise durch die weltweite Corona-Pandemie und die geopolitischen Auswirkungen des Ukraine-Konflikt überlagert wurde. Ungeachtet dessen erreichen uns seit Jahren ständig neue Meldungen darüber, wie dringend Handlungsbedarf besteht, um die Erde auch für nachfolgende Generationen lebenswert zu erhalten. Daher ist es sinnvoll, sich einmal grundsätzlich Gedanken darüber zu machen, was Nachhaltigkeit eigentlich bedeutet.

Nachhaltigkeit – ein Begriff mit langer Tradition

Man könnte sagen, dass das Thema Nachhaltigkeit so alt ist wie die Menschheit selbst. So erkannten bereits viele Urvölker, dass es für das dauerhafte eigene Überleben sinnvoll ist, der Natur nur das zu entnehmen, was auch auf natürliche Weise nachwächst.

Der Begriff Nachhaltigkeit ist im deutschsprachigen Raum erst sehr viel später entstanden. Er wurde im Jahr 1713 für die Forstwirtschaft geprägt und besagt, dass in einem Wald jeweils nur so viele Bäume gefällt werden sollen, wie durch planmäßige Aufforstung nachwachsen können. Mit der Erkenntnis, dass nicht nur die Anzahl der Bäume endlich sind, bezog

man alle verfügbaren Ressourcen in die Betrachtung mit ein. Eine Veröffentlichung, die in diesem Kontext weltweite Aufmerksamkeit erzielte, war die 1972 vom Club of Rome publizierte Studie „Die Grenzen des Wachstums“.

Die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit

Während sich die ursprüngliche Bedeutung alleine auf die ökologische Sichtweise im Sinne eines vernünftigen Ressourcenverbrauchs beschränkte, wird der Begriff heutzutage um zwei weitere Dimensionen erweitert: Die sogenannte **soziale Gerechtigkeit** zielt auf den Ausgleich von Interessen, die Vermeidung von Spannungen und Konflikten sowie eine gerechtere Verteilung des Wohlstandes. Die **ökonomische Nachhaltigkeit** indes verlangt ein wirtschaftliches Handeln, das dauerhaft so betrieben wird, dass Nachteile für nachfolgende Generationen ausgeschlossen werden.

Die Agenda 2030 – Nachhaltigkeit auf Papier gebracht

Im Jahr 2015 wurde durch die Vereinten Nationen die sogenannte „Agenda 2030“ verabschiedet. Hierbei handelt es sich um den wohl wichtigsten Aktionsplan für die Menschheit. In dieser Charta der UN sind insgesamt 17 nachhaltige Entwicklungsziele (sogenannte Sustainable Development Goals oder kurz „SDGs“) niedergelegt. Vereinfacht gesagt besteht die Stoßrichtung der Agenda 2030 darin, die Armut auf der Erde zu bekämpfen, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten zu vermeiden, den Planeten zu schützen sowie Frieden und Wohlstand für alle Menschen zu gewährleisten. Die von den UN beschriebenen SDGs lassen sich wiederum den

drei beschriebenen Dimensionen zuordnen. Auch hier finden sich eine ökologische (Environmental), eine soziale (Social) und eine ökonomische (Economical oder auch Good Governance) Sichtweise wieder. Daher rührt der Begriff der ESG-Kriterien.

Vom Modell zu konkreten Zielen – ESG ernst genommen

Die aus den 17 Entwicklungszielen entwickelten 169 Einzelziele für nachhaltige Entwicklung bilden eine Grundlage, an denen Unternehmen ihre eigene Nachhaltigkeitsstrategie ausrichten können. Es lässt sich sagen: Je mehr ESG-Kriterien erfüllt werden, desto nachhaltiger wirtschaftet ein Unternehmen. Die nachfolgende Grafik bildet beispielhaft einige dieser Kriterien ab.



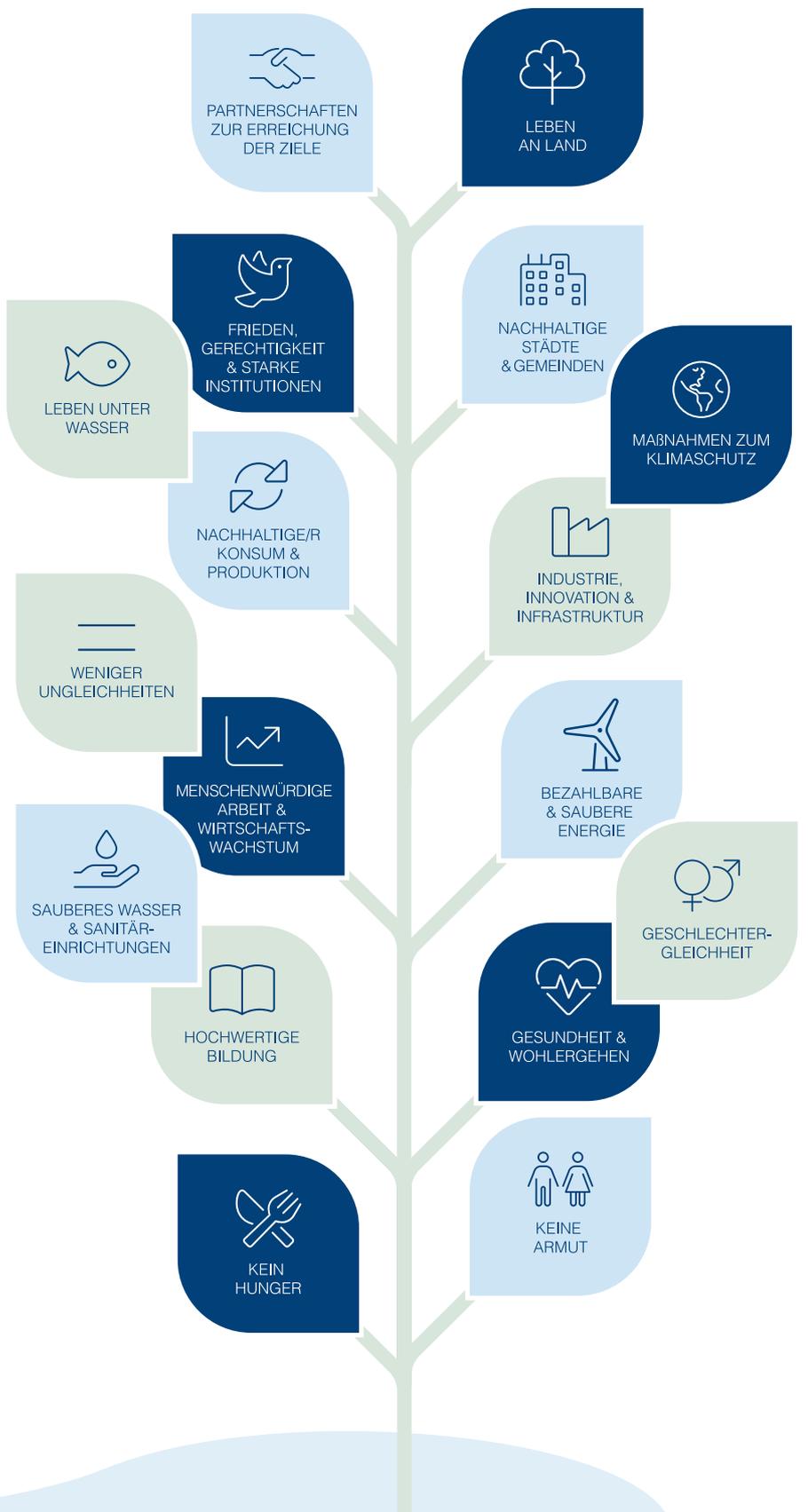
Nachhaltigkeit als unternehmerisches Prinzip

In der öffentlichen Debatte hat das Thema Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit unternehmerischer Wirtschaftsweise insgesamt erheblich an Gewicht gewonnen, seit klar ist, dass ohne den Einbezug der Wirtschaft alle oben genannten Ziele nur schwerlich erreichbar sind.

Immer mehr Unternehmen investieren in eigene Anstrengungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und achten bei der Auswahl ihrer Geschäftspartner darauf, in welchem Umfang diese die ESG-Kriterien bereits erfüllen. Ebenfalls von außen werden politische Anforderungen an die Unternehmen herangetragen, die den Nachhaltigkeitsgedanken forcieren, beispielsweise mit Anforderungen zur Taxonomie. Letztlich steigt mit der Erfüllung der ESG-Kriterien aber auch die Attraktivität eines Unternehmens aus dem Blickwinkel der verschiedenen Anspruchsgruppen, wie etwa der (potenziellen) Mitarbeitenden, Kunden oder einer immer kritischeren Öffentlichkeit, erheblich.

„Neo-Ökologie ist der Megatrend, der die 2020er prägen wird wie kein anderer: Umweltbewusstsein wird vom individuellen Lifestyle zur gesellschaftlichen Bewegung. Nachhaltigkeit vom Konsumtrend zum Wirtschaftsfaktor. Und die Klimakrise zur Grundlage einer neuen globalen Identität“, fasst das Frankfurter Zukunftsinstitut diese gesellschaftliche Veränderung zusammen. Diese Entwicklung findet auch einen Widerhall in der Versicherungswelt. Hier bilden die Folgen des Klimawandels zum Beispiel neue Risikofaktoren, die sich auf das Zeichnungsverhalten der Versicherer auswirken werden. Schon heute gibt es Versicherer, die keine Policen mehr für die Risiken in ihr Portfolio nehmen, die mit der Kohlegewinnung und -nutzung verbunden sind.

Die Ecclesia Gruppe begrüßt die Debatte über Nachhaltigkeit und agiert an vielen Stellen bereits heute auf der Grundlage der ESG-Kriterien. So befinden sich auf den Gebäuden der Hauptverwaltung in Detmold bereits seit Jahren Photovoltaik-Anlagen zur



Beispielhaft eine Auswahl von 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.



Mit dem Rad zur Arbeit:
Die Unternehmensgruppe
unterstützt die Mitarbeitenden
mit vielen Vorteilen.

Eigenstromerzeugung; darüber hinaus benötigte Heizenergie und Strom bezieht die Unternehmensgruppe CO2-neutral. Eigene Neubauten werden in ressourcenschonender Bauweise ausgeführt. Die Ecclesia Gruppe hat es sich zum Ziel gesetzt, schnellstmöglich völlig klimaneutral zu sein.

Für die Mitarbeitenden existieren zahlreiche Angebote zur Gesunderhaltung – von Kochkursen zur richtigen Ernährung über eigene Sportangebote bis hin zu einem Bonusprogramm für ein gesundheitsförderndes Verhalten.

Eine gute, regelgeleitete Unternehmensführung (Corporate Governance) ist bereits im grundlegenden Auftrag der Gesellschafter an die Unternehmensgruppe angelegt. Er lautet, das Vermögen der Kunden bestmöglich vor Schäden zu schützen. Das kann nur gelingen, wenn nachhaltig gedacht wird. Auf diesem Prinzip bauen daher auch die die Unternehmenskultur prägenden Werte und Führungsgrundsätze auf.

Zudem orientiert sich die Ecclesia Gruppe an den hohen Ansprüchen ihrer Gesellschafter bezüglich einer auf allen Feldern nachhaltigen Wirtschaftsweise – Geldanlagen dürfen beispielsweise nur in Aktien oder Anleihen fließen, deren Ausgebende selbst die ESG-Kriterien in besonders herausragender Art und Weise erfüllen.

In den ausländischen Gesellschaften werden ebenfalls unterschiedliche Anstrengungen unternommen, um den SDG-Zielen der Vereinten Nationen im Rahmen der eigenen Möglichkeiten nachzukommen und nachhaltige Lösungen zum Wohle von Umwelt, Umfeld und Kunden zu erreichen. Die Ziele sind dementsprechend in den Gesellschaften in Österreich, Italien, Belgien und den Niederlanden zu einem festen Bestandteil der betrieblichen Abläufe und Entscheidungen geworden.

Auch wenn es schon vielfältige und vorbildliche Aktivitäten auf allen Ebenen gibt, hat die Unternehmensführung ein Projekt zur Bündelung der einzelnen Nachhaltigkeitsanstrengun-

gen aufgesetzt. Darin soll zunächst analysiert werden, wo die Unternehmensgruppe noch Anstrengungen vornehmen muss, in welchen Feldern sie freiwillig mehr tun sollte oder kann und in welchen Bereichen sich das Unternehmen darüber hinaus mit seinen Möglichkeiten insgesamt für eine nachhaltige Entwicklung stark machen sollte. Am Ende soll dann eine Nachhaltigkeitsstrategie stehen, die einheitlich in der gesamten Organisation verankert wird.

Interessanterweise spielen auch hier wiederum drei Ebenen die entscheidenden Rollen. Denn es nutzt letztlich nichts, wenn „nur“ strategisch gedacht wird, aber weder strukturell noch in der Unternehmenskultur entsprechende Weichen gestellt werden. Nachhaltigkeit bezieht sich damit bei der Ecclesia Gruppe nicht nur auf die Art der Ziele, sondern auch auf den gewählten Weg der Umsetzung.

Dr. Stefan Ziegler

SCHON HEUTE AN MORGEN DENKEN!

Die Einhaltung von vertraglichen Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall kann viel Ärger ersparen.



Obliegenheiten – so heißen die Pflichten im Versicherungsvertrag, die die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer zu erfüllen hat. Im Gegenzug leistet der Versicherer den Versicherungsschutz – zwei Seiten einer Medaille. Aber was verbindet sich mit dem Begriff der Obliegenheiten, was ist gemeint, wenn von der Einhaltung der Obliegenheitspflichten die Rede ist? Die Vorgaben sind in den Versicherungsbedingungen und im Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geregelt.

Die Obliegenheitsverletzung stellt in Österreich einen wichtigen Rechtsbegriff dar, der aber ein genaues Hinsehen erfordert. Das wirft viele Fragen auf. Die wichtigsten beantworten wir hier.

Was bedeutet Obliegenheitsverletzung?

Rein rechtlich gesehen handelt es sich bei einer Obliegenheit nach dem VersVG um eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis. Diese Pflicht ist jedoch nicht vom Versicherer einklagbar. Auch kann bei einer Obliegenheitsverletzung keine Regresspflicht geltend gemacht werden. Somit hätte also der Versicherer keinen Anspruch auf Schadenersatz, jedoch muss der Versicherungsnehmer im Falle einer

Verletzung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten damit rechnen, dass er die aus dem Vertrag bestehenden Rechte verliert! Das bedeutet, dass der Versicherer die Leistung aus dem Vertrag verweigern kann.

Welche Arten der Obliegenheitsverletzung gibt es?

Man unterscheidet zwischen verschiedenen Formen von Obliegenheiten. Obliegenheiten **vor Schadeneintritt** sind Vertragspflichten, welche als Prävention zur Schadenvermeidung eingehalten werden müssen. Eine Gefahrerhöhung in der Leitungswasserversicherung wäre beispielsweise die Nichteinhaltung der sogenannten 72-Stunden-Klausel. Diese besagt, dass der Hauptwasserhahn abzudrehen ist, wenn das versicherte Gebäude länger als 72 Stunden unbewohnt ist. Auch die Einhaltung von Sicherheitsanweisungen wie Brandschutzvorschriften gehören zu dieser Form von Obliegenheiten.

Die Obliegenheiten **nach Schadeneintritt** sollen das Ausmaß des Schadens im Nachhinein so gering wie möglich halten. Die Pflicht zur unverzüglichen Schadenmeldung, die Mitwirkungspflicht an der Schadenaufklärung sowie die Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht sind wichtige Pflichten,

um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Was können die rechtlichen Folgen einer Obliegenheitsverletzung sein?

Eine Folge kann ein außerordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsvertrages durch den Versicherer sein. Das VersVG sieht im Falle einer nicht schuldhaften Obliegenheitsverletzung sowie bei unbeabsichtigter Gefahrerhöhung bereits ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von nur einem Monat vor. Bei schuldhafter und mutwilliger Gefahrerhöhung besteht sogar das Recht der fristlosen Kündigung und damit der sofortigen Leistungsfreiheit des Versicherers.

Eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung führt immer zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers. Handelt der Versicherungsnehmer indes grob fahrlässig, besteht die Leistungsfreiheit nur dann, wenn die Verletzung der Obliegenheit einen unmittelbaren Einfluss auf die Entstehung des Schadens hatte.

In welchem Umfang ist der Versicherer bei einer Obliegenheitsverletzung leistungsfrei?

In der Reform des VersVG im Jahre 1994 wurde das sogenannte „Alles-

oder-nichts-Prinzip“ außer Kraft gesetzt. Unter der bis dahin gültigen Gesetzeslage musste der Versicherer bei grober Fahrlässigkeit in Zusammenhang mit einer Obliegenheitsverletzung nicht leisten. Heute gilt eine Quotenregelung, welche die Härte der Leistungsfreiheit enorm mildert. Der Versicherer wird demnach angehalten, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In der Praxis ist die Ermittlung der tatsächlichen Kürzung allerdings ziemlich problematisch, und auch in der gültigen Regelung bleibt dem Versicherer die Möglichkeit, die komplette Leistung zu verweigern.

Die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungssparten sind sehr facettenreich. Zur Veranschaulichung haben wir Ihnen einige klassische Beispiele aus dem täglichen Leben herausgesucht:

Einbruchdiebstahlversicherung

In der Einbruchdiebstahlversicherung gehört das gekippte Fenster zu den „Klassikern“ unter den Obliegenheitsverletzungen. In der Praxis wird

oftmals unterschieden, ob das Fenster für den Einbrecher tatsächlich erreichbar war oder nicht.

Kfz-Versicherung

Im Bereich der Kfz-Versicherung gehört die Aufklärungspflicht zu einer der wichtigsten Obliegenheiten. Wer nicht ordnungsgemäß die Vorschriften befolgt, büßt zum Beispiel in der Kfz-Kaskoversicherung mit dem Wegfall des Versicherungsschutzes. In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann es zudem passieren, dass der Versicherer von dem Versicherungsnehmer eine Regresszahlung fordert, wenn der Aufklärungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgegangen wurde.

Haftpflichtversicherung (Privathaftpflicht, Hundehalterhaftpflicht, Betriebshaftpflichtversicherung etc.)

Wird in der Haftpflichtversicherung ein Anspruch gegen den Versicherungsnehmer erhoben, zum Beispiel in Form eines Gerichts- oder Ermittlungsverfahrens, muss der Versicherungsnehmer umgehend seiner Melde- und Informationspflicht nachkommen und dies dem Versicherer

anzeigen. Der Versicherer muss die Möglichkeit haben, fristgerecht handeln zu können.

Krankenversicherung

Obliegenheitsverletzungen in der Krankenversicherung wären beispielsweise Handlungen, die der Genesung oder Besserung einer Krankheit hinderlich sind. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne der Schadensminderung verpflichtet, solches Verhalten zu unterlassen.

Welche Obliegenheiten genau Ihren Versicherungsvertrag betreffen, ist von den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen abhängig.

Wichtig ist es jedoch zu wissen, dass Sie durch die Beachtung der Obliegenheitsvorschriften unangenehme Diskussionen mit dem Versicherer im Schadenfall vermeiden können.

Das Ecclesia-Team beantwortet Ihnen gern jegliche Fragen zum Thema Obliegenheiten. Sprechen Sie uns an.

Melanie Steuerer



Alle Vorschriften müssen beachtet werden: die gesetzlichen genauso wie die aus dem Versicherungsvertrag.

Quellen:

<https://www.jusline.at/gesetz/versvg/paragraf/6>

<https://www.prettl.de/aktuell/artikel/versicherungsvertragsrecht-vvg-reform-bedingungsanpassung-art-1-abs-3-egvvg-alles-oder-nichts-prinzip-obliegenheitsverletzung-herbeifuehrung-des-versicherungsfalles-unwirksamkeit-nicht-angepasster-klauseln-38.html>



ALLE SIEBEN MINUTEN EIN WILDUNFALL IN ÖSTERREICH

Gemäß einer aktuellen Statistik des Österreichischen Versicherungsverbandes kamen in der Saison 2019/2020 in Österreich 80.668 Wildtiere nach einer Kollision mit einem Fahrzeug zu Schaden. Das entspricht einem Wildunfall ca. alle sieben Minuten. Solche Unfälle können zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod des Fahrzeugführenden und/oder der Mitfahrenden führen. Trifft ein Pkw zum Beispiel mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h auf einen Rehbock, wirkt ein Aufprallgewicht von fast einer Tonne auf das Fahrzeug ein.

Statistisch gesehen ereignen sich die meisten Wildunfälle in Niederösterreich (knapp 42 Prozent), gefolgt von Oberösterreich und der Steiermark.

Richtiges Fahrverhalten

Daher ist es also besonders wichtig, sein Fahrverhalten in Wildwechselzonen anzupassen. Warnschilder vor Wildwechsel sollten ernstgenommen werden. Denn in der Dämmerung und der Dunkelheit werden Wildtiere oft erst sehr spät gesehen. Wir empfehlen, das Tempo zu reduzieren und genügend Abstand zu vorausfahrenden Fahrzeugen zu halten, um Auffahrunfälle zu vermeiden. Befindet sich ein Reh, Hirsch oder Wildschwein bereits auf der Straße, sollte das Fernlicht abgeblendet werden und mit der Hupe auf sich aufmerksam gemacht werden. Fahrerinnen und Fahrer sollten

Ausweichmanöver vermeiden, denn diese sind oft deutlich riskanter als eine Kollision mit einem Wildtier. Achten Sie darauf, dass viele Wildarten Rudeltiere sind. Einem Tier auf der Straße können noch weitere folgen.

Nach einem Wildunfall

Kommt es trotz aller Vorsicht zu einem Zusammenstoß mit Wild, sollte die Fahrerin oder der Fahrer kontrolliert anhalten und erst einmal Ruhe bewahren. Im nächsten Schritt muss die Unfallstelle gesichert werden – Warnblinker anschalten, Warnweste anziehen und das Warndreieck aufstellen. Wenn Personen bei dem Aufprall verletzt worden sind, muss Erste Hilfe geleistet werden, wählen Sie gegebenenfalls den Notruf. Falls das verletzte Tier noch auf der Straße liegt, sollte es nicht angefasst werden. Ist das Tier tot, kann es mit Handschuhen (Achtung Tollwutgefahr) von der Fahrbahn genommen werden, damit es kein weiteres Verkehrshindernis darstellt.

Wenn die Unfallstelle abgesichert ist, muss laut Paragraph 4 StVO (Straßenverkehrsordnung) die Polizei umgehend benachrichtigt werden. Diese muss den Wildunfall bestätigen. Die Polizei stellt eine Unfallanzeige aus, der Jagd- oder Waldpächter eine Wildunfallbescheinigung. Außerdem sollten Geschädigte Fotos vom Unfallort, Tier und Fahrzeug anfertigen. Das hilft, um der Versicherung den Scha-

den nachzuweisen, besonders wenn weder die Polizei noch eine Jägerin oder ein Jäger rechtzeitig zur Unfallstelle kommen können und keine schriftliche Bescheinigung ausstellen. Reste von Haar und Blut sollten bis zur Klärung am Fahrzeug bleiben. Diese Beweise sind für die Begutachtung wichtig. Einige Versicherer lassen Wildschäden grundsätzlich besichtigen, anderen reicht die Wildunfallbescheinigung. Liegt diese nicht vor, schaltet der Versicherer in der Regel einen Sachverständigen ein.

Regulierung des Schadens

Besteht eine Teil- oder Elementarkaskoversicherung für das bei einem Unfall mit Haarwild beschädigte Fahrzeug, so wird dieser Schaden vom Versicherer ersetzt“, erläutert Ecclesia-Kundenbetreuer Mario Karall.

Verfügt der Fahrzeughalter über eine Vollkaskoversicherung – diese bietet automatisch den Schutz einer Teilkaskoversicherung –, werden auch selbst verursachte Schäden am eigenen Fahrzeug übernommen. Wenn also bei einem Ausweichmanöver, um einen drohenden Wildunfall zu verhindern, das Auto beispielsweise in den Graben oder gegen einen Baum fährt, so wird der Sachschaden vom Versicherer reguliert.

Ann-Cathrin Ohm

JUGENDLICHE IM EHRENAMT – UND WENN MAL WAS PASSIERT?



Das Ehrenamt wird auch als „das Rückgrat der Gesellschaft“ bezeichnet. Ohne ehrenamtliches Engagement würden in vielen Lebensbereichen große Lücken entstehen. Insofern ist es für uns alle von besonderer Bedeutung, dass sich Menschen engagieren. Dass sie das unbesorgt und mit voller Konzentration tun können, dafür sorgt im Hintergrund auch der Versicherungsschutz, den Einrichtungen und Organisationen über unsere Unternehmensgruppe abgeschlossen haben. Versicherungsexpertin Regina Schneider informiert über Haftung und den Versicherungsschutz.

Ehrenamt wird auch als bürgerschaftliches Engagement bezeichnet. Eine gesetzliche Definition gibt es nicht, aber es gibt einige Kriterien, die erfüllt sein sollten.

DIE TÄTIGKEIT...



...ist freiwillig – in Abgrenzung zu vertraglich festgelegter oder abhängiger Erwerbstätigkeit.

FREIWILLIG



...ist unentgeltlich – im Gegensatz zur bezahlten Arbeit; eine Auslagerenstatung ist unbedenklich.

UNENTGELT



JUGENDLICHE ENGAGIEREN SICH

Laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind es auch viele junge Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren. Hier einige wissenswerte Fakten:

- Fast die Hälfte aller Menschen unter 30 Jahren (43 Prozent) in Österreich engagieren sich freiwillig.
- Rund drei von zehn Jugendlichen sind in Organisationen tätig; etwa ein Viertel leistet (darüber hinaus) Nachbarschaftshilfe.
- Das von jungen Menschen am häufigsten genannte Motiv für ehrenamtliche Arbeit ist Spaß an der Tätigkeit.

15- bis 24-Jährige engagieren sich vor allem in folgenden Bereichen:

- Katastrophenschutz und Rettungsdienst: 8 bis 9 Prozent
- Sport: 8 bis 9 Prozent
- Kunst- und Kultur sowie Kirche und Religion: 8 bis 9 Prozent

In den meisten Fällen findet dieses Engagement innerhalb von Vereinen, Körperschaften oder auch gemeinnützigen Gesellschaften wie zum Beispiel in der Jugend- und Altenhilfe statt.

Gemeinsam mit anderen Jugendlichen Spaß haben und gleichzeitig etwas Gutes tun, das ist das am häufigsten genannte Motiv für die ehrenamtliche Arbeit.



...erfolgt für andere – in Abgrenzung zur Selbsthilfe, die deutlich eigenbezogen ist.

SOZIAL
GEMEINSAM

VERLÄSSLICH

...findet in einem organisatorischen Rahmen statt – in Abgrenzung zu individueller oder spontaner Hilfeleistung und zu informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft.

...erfolgt möglichst kontinuierlich – in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe.

Haftung und Versicherungsschutz

Es stellt sich für viele die Frage, was passiert, wenn jemand während der ehrenamtlichen Tätigkeit einen Schaden verursacht? Im Allgemeinen Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ist sinngemäß festgehalten, dass eine Person, die einer anderen schuldhaft einen Schaden zufügt, zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Findet das ehrenamtliche Engagement in Vereinen, Kirchengemeinden etc. statt, deren Haftpflicht-Versicherungsschutz wir gestaltet haben, kann an dieser Stelle ein positives Signal gesendet werden. Denn die von uns gestalteten Haftpflichtkonzepte sehen in der Regel auch umfassenden Versicherungsschutz für ehrenamtlich Engagierte vor.

Grundsätzlich besteht für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ehrenamtlichen aus der Verrichtung von vereins- beziehungsweise einrichtungsbezogenen Tätigkeiten Versicherungsschutz. Das Alter des Schadenverursachenden ist erst einmal unerheblich.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der vorhandenen Deckung
- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Wichtig: Eigenschäden sind nicht versichert! Eigenschäden sind Schäden an persönlichen Sachen oder am Körper des Ehrenamtlichen und an Sachen des Versicherungsnehmers.

Vorsätzlich oder fahrlässig?

Wurde der Schaden vorsätzlich verursacht oder billigend in Kauf genommen besteht eine Haftung, aber grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

Im Falle von Fahrlässigkeit – egal, ob einfache oder grobe Fahrlässigkeit – besteht eine Haftung und im Regelfall entsprechende Deckung. Je nach Bedingungswerk des Versicherers, kann die Haftung bei grober Fahrlässigkeit jedoch abweichen.

Gibt es noch etwas zu beachten? – Besonderheiten

Ja – insbesondere, wenn es sich um Jugendliche im Ehrenamt unter 18 handelt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder und Jugendliche bis vor ihrem 14. Geburtstag unmündig und somit deliktunfähig, sofern sie zum Schadenzeitpunkt nicht die erforderliche Einsichtsfähigkeit hatten. Einsichtsfähigkeit meint sinngemäß: *Die Handlung und etwaige daraus resultierende Konsequenzen können umfänglich eingeschätzt werden.*

Ab dem 14. Geburtstag sind die Jugendlichen beschränkt deliktfähig. Bei fehlender Einsichtsfähigkeit besteht also unter Umständen keine Haftung, und somit kann keine Regulierung im Rahmen des Haftpflichtvertrages erfolgen. In diesen Fällen besteht allerdings Versicherungsschutz für die Abwehr von Ansprüchen.

Augen auf bei der Wahl der Ehrenamtlichen

- Bei der Auswahl der ehrenamtlich Tätigen sollte stets die Eignung für die Tätigkeit beurteilt werden – unabhängig vom Alter. Aber auch hier bieten unsere speziellen Bedingungen Schutz: Wird dem Verantwort-

lichen ein Auswahlverschulden angelastet (das heißt, die oder der Ehrenamtliche war für die entsprechende Tätigkeit nicht geeignet), besteht über die Absicherungskonzepte unseres Unternehmens Haftpflichtversicherungsschutz für geltend gemachte Schadenersatzansprüche.

- Bei Jugendlichen ist der individuelle Entwicklungsstand zu beachten.

Mögliche Schadenszenarien – versichert oder nicht?

Zwei Beispiele:

Zur Sammlung von Spenden für die Flüchtlingshilfe organisiert die Kirchengemeinde einen Spendenflohmarkt. Die 14-jährige Lisa will die Aktion ehrenamtlich unterstützen. Sie hilft beim Aufbau und installiert zum ersten Mal einen großen Sonnenschirm. Aufgrund der unsachgemäßen Befestigung fällt der Schirm auf einen Besucher des Flohmarktes.

Beim Abholen einer Möbelspende für die Flüchtlingshilfe beschädigt der 16-jährige Tom die Zimmertür der Spenderin.





Besteht in diesen Fällen Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz für die Ehrenamtlichen besteht! In welcher Form die Leistung des Versicherers erfolgt – Regulierung oder Abwehrschutz –, ist dem relevanten Beispiel und den individuellen Umständen des Schadenfalls vorbehalten.

Unter Umständen können die Jugendlichen als deliktunfähig eingestuft werden. Die/der Geschädigte (= Anspruchstellende) kann aufgrund eines Auswahlverschuldens an die verantwortliche Person herantreten, (Beispielsweise: Wenn die Jugendliche noch nie einen Sonnenschirm aufgebaut hat, wurde mit Lisa die falsche Person beauftragt). In diesem Fall ist es ohnehin nicht erforderlich, Lisa als Schadenverursacherin in Anspruch zu nehmen.

Wichtig ist: Ein Schaden muss nicht „aus der eigenen Tasche“ gezahlt werden, solange er nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Fragen zum genauen Umfang Ihres bestehenden Haftpflichtversicherungsschutzes beantworten wir Ihnen gerne!

Regina Schneider





KEINE LÖCHER IN DER LICHTKUPPEL: SO VERHINDERN SIE HAGELSCHÄDEN

Im vergangenen Jahr waren Teile von Österreich von Überschwemmungen betroffen, in diesem Jahr fiel nur wenig Regen, dafür bereitete die Trockenheit Probleme. Das Wetter wird extremer – Elementarschäden nehmen zu und bauliche Schutzmaßnahmen werden wichtiger. Andreas Iwanowicz, in unserer Unternehmensgruppe Experte für Schadenprävention, erläutert, wie Sie Hagelschäden richtig vorbeugen können.

Bei einem Superzellengewitter kann Hagel entstehen. Diese extreme Wettererscheinung besteht aus mehreren Einzelgewittern, massiven Niederschlägen und vielen Auf- und Abwinden. Das führt dazu, dass Regentropfen aus den Aufwindbereich gefrieren und Hagel entsteht.

Die Unternehmensgruppe stellt im Schadenbereich eine Zunahme von Hagelschäden in Häufigkeit und Intensität fest. Es handelt sich um regional beschränkte Naturereignisse, die grundsätzlich nach wenigen Minuten wieder vorbei sind. Durch die Verwendung hagelwiderstandsfähiger Bauteile bei Neu- und Umbauten sind unmittelbare Hagelschäden an Bauteilen durchaus vermeidbar, aber auch Folgeschäden durch eindringendes Wasser zum Beispiel durch zerstörte Dachkuppeln. Die Mehrkosten für entsprechende Bauteile liegen oft nur im einstelligen Prozentbereich.

Das österreichische Hagelregister unterscheidet zwischen fünf Hagelwiderstandsklassen (HW) für Bauteile: angefangen bei HW1 (geringer Widerstand) bis HW5 (hoher Widerstand). HW3 bedeutet beispielsweise, dass das Bauteil bei einem Hagelkorn von drei Zentimeter Durchmesser keinen Schaden erleidet. Unter www.hagelregister.at erhalten Sie einen Überblick über Bauteile, die auf Hagelwiderstand geprüft wurden.

Je nach individueller Risikosituation (baulich, regional, Anlagennutzung) sollten folgende Bauteile auf den Hagelwiderstand abgestimmt sein:

- Fassadenelemente
- Dachschalungen
- Lichtkuppeln
- Rollläden, Lamellen
- Solarmodule

Sonstige Schutzmöglichkeiten

Lichtkuppeln: Montage von Hagel-schutzgittern

Lamellenstore: Mithilfe elektronischer Gebäudesteuerung / Net-IT Service können diese bei sich ankündigenden Hagelschauern, automatisch hoch- und wieder heruntergefahren werden. Die Fensterscheiben selbst sind grundsätzlich unempfindlich gegen Hagelschlag.

Kfz im Freien: Fahrzeuge lassen sich mittels Hagelschutznetzen auf Parkplätzen schützen, unter diese können die Fahrerinnen und Fahrer wie in offene Garagen oder Carports fahren. Die Netze sind auch für ganze Fahrzeugreihen verfügbar.

Andreas Iwanowicz



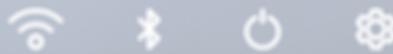
Guten Morgen!



Bewölkt



JENSEITS VON ALEXA ...



8 AM — Morning Walk
9 AM — Board Meeting
10 AM — Work
12 PM — Lunch with Family
2 PM — Work
5 PM — Dinner



Digitale Helfer kommen nicht nur in den eigenen vier Wänden zum Einsatz, sondern auch in Unternehmen. Dabei ist einiges zu beachten.

„Alexa, schalte das Licht ein ...“ Wer das sagt, kennt den Begriff Smart Home. Er umfasst all die kleinen digitalen Helfer, die sich mittlerweile in Wohnungen finden. 37 Prozent der Menschen nutzen einer Bitkom-Studie zufolge Smart-Home-Anwendungen. Auch in Unternehmen sind die cleveren Assistenten auf dem Vormarsch. Neben vielen Erleichterungen bringen Sie jedoch auch einige Risiken mit.

Klangschöne Namen haben die Smart-Home-Anwendungen in Unternehmen zumeist nicht. Sie hören eher auf so profane Begriffe wie Gebäudeleittechnik. Manchmal allerdings zeigen die Ingenieure hinter diesen Anwendungen auch ihre musische Ader. So wird beispielsweise das Digital Adressable Lighting Interface, also die digitale Steuerung von lichttech-

nischen Betriebsgeräten, DALI abgekürzt. Sicher etwas surreal, aber passend; gilt doch der spanische Meister als einer der schillerndsten Künstler des 20. Jahrhunderts ...

Smarte Technologien steuern Klimaanlagen, Verschattung, Licht, Heizung und anderes mehr. Damit bieten sie viele Möglichkeiten, liefern aber

– ähnlich wie Smart-Home-Technik zuhause – potenzielle Einfallstore für Cyberkriminelle, die sich über Sicherheitslücken in diesen Netzwerken möglicherweise Zugang zu wichtigen Systemen verschaffen. „Viele dieser IoT-Geräte (IoT: Internet of Things, d. Red.) sind an das Internet angeschlossen. Deshalb gelten für sie dieselben Risiken wie bei anderen

internetfähigen Geräten, also zum Beispiel Computern oder Smartphones“, schreibt das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf seiner Internetseite über die Smart-Home-Technologie. Schon 2013 wurde in den USA das Kundenmanagementsystem einer Einzelhandelskette gekapert – die Eindringlinge kamen in den Besitz von Millionen Kundendaten, weil sie die Schwachstelle im Betriebssystem der Klimatechnik gefunden hatten.

Systemsicherheit immer mitdenken

Was für das traute Heim gilt, sollte für das Unternehmen erst recht gelten: „Das Thema Systemsicherheit sollte immer mitgedacht werden“, sagt Frank Schultz, stellvertretender Leiter des Cyberteams in unserer Unternehmensgruppe.

Das Internet der Dinge (IoT) ist ein Begriff, der im Gegensatz zur Industrie im Gesundheitswesen und in der Sozialwirtschaft vielleicht noch nicht überall geläufig ist, aber IoT ist auch in diesen Wirtschaftsfeldern beileibe kein Neuland mehr. Zentrale Steuerung der Haustechnik, Fernwartung und andere Anwendungen sind gang und gäbe, vielerorts wird sogar deutlich mehr Netzwerktechnik eingesetzt.

Ein Beispiel sind fahrerlose Transportsysteme für Essen, Getränke, Proben oder Sterilgut. Die Sicherheit wird bei diesen Systemen großgeschrieben; Hersteller weisen in Internetveröffentlichungen darauf hin, dass zum Beispiel Serverarchitekturen mehrfach redundant angelegt sind, damit auch physikalische Risiken wie ein Brand im Serverraum das System nicht zum Stillstand bringen können.

Netzwerkbasierete Lösungen mit Verbindung ins Internet, um zum Beispiel eine Fernwartung zu ermöglichen, finden auch an anderer Stelle Eingang in die Unternehmen des Gesundheitswesens und der Sozialwirtschaft. Wenn Sanierungen anstehen oder in alter Gebäudesubstanz keine kabelgestützten Netzwerke hergestellt werden können, weil schlicht die Möglichkeiten dafür nicht gegeben sind, sind WLAN-Verbindungen eine Option. Die anstehende Digitalisierung vieler Bereiche dürfte diese Entwicklung weiter beschleunigen.

„Cybersicherheit ist das A&O an dieser Stelle, denn mit einer großflächigen Vernetzung wächst auch die Zahl der möglichen Angriffspunkte“, sagt Anja Moldehn, Technologiemanagerin des Centrums Industrial IT (CIIT), zur Frage, welche Risiken die oft als

Industrie 4.0 bezeichnete Vernetzung von Geräten und Maschinen mit sich bringt. Technische und organisatorische IT-Sicherheit gehören dabei für die Ingenieurin zu den entscheidenden Punkten. Sie sagt aber auch: „Unterm Strich ist das größte Risiko, dass wir die Chancen nicht sehen, die in der digitalen Transformation stecken.“ Das gesamte Interview mit der Technikerin ist auf dem Newsblog [deas.news](#) unseres deutschen Schwesterunternehmens [deas Deutsche Assekuranzmakler GmbH](#) zu finden.

Unterm Strich müssen also die IT-Risiken beim Einsatz der stummen Helfer genauso berücksichtigt werden wie bei anderen IT-Technologien, muss die Gebäudeleittechnik ebenfalls Eingang in das IT-Managementsystem finden. Letztlich muss auch hier das Thema Risikotransfer auf den Versicherungsmarkt geprüft werden. Unsere Unternehmensgruppe hält Lösungen bereit, die darauf ausgerichtet sind.

Thorsten Engelhardt

Tipps

Vorbeugung ist natürlich immer besser als Schadenregulierung. Das BSI hat für die Nutzerinnen und Nutzer der smarten Technologien eine Reihe von Tipps zusammengestellt. Sie wenden sich zwar im Wesentlichen an Eigenheimbesitzer, aber grundsätzlich sind die Hinweise überall anwendbar, wo es um smarte Technologien geht.

Aktuelle Software und Sicherheitsupdates

Achten Sie darauf, dass der Hersteller eines IoT-Gerätes Software- und Sicherheitsupdates bereitstellt und erkundigen Sie sich, ob und wie die Updates vorgenommen werden. Sicherheitsfunktionen müssen stets aktuell gehalten werden.

Passwortschutz

Oftmals sind an das Internet angeschlossene Geräte wie beispielsweise Drucker nur durch Standardpasswörter geschützt. Hier kann ein Einfallstor für Schadsoftware lauern. Setzen Sie daher beim ersten Anschließen eines neuen IoT-Gerätes ein eigenes, individuelles Passwort. Es sollte aus Groß- und Kleinbuchstaben bestehen, aus Ziffern und Sonderzeichen und mindestens acht Zeichen lang sein – je länger desto besser.

Segmentierte Netze

IoT-Geräte sollten in einem separaten WLAN-Netz betrieben werden, das keinen Zugriff auf sensible Geräte wie beispielsweise Computer, Tablets oder Smartphones hat.

Physikalische Sicherheit

Achten Sie darauf, dass Fremde keinen Zugriff auf die Geräte selbst erhalten und USB sowie LAN-Anschlüsse nicht frei zugänglich sind. Achten Sie auch auf Sicherheit vor Gefahren wie Feuer, Wasser oder Überhitzung.

Bewusster Einsatz

Setzen Sie IoT-Geräte bewusst ein und führen Sie sich vor Augen, welche Daten damit gesammelt, genutzt, geteilt und wo sie gespeichert werden. So können sie ermitteln, welche potenziellen Risiken mit dem Gerät einhergehen und ob Sie bereit sind, diese zu tragen.

„PUNKT.DOC“ HAT KEINE ZUKUNFT MEHR



Dokumente aus veralteten Office-Versionen bergen Gefahren für die IT-Sicherheit

Office-Anwendungen wie Word, Excel oder PowerPoint sind die am weitesten verbreiteten Computerprogramme. Laut „Statista“ nutzen 85 Prozent der Unternehmen diese Standard-Software. Aber immer noch gibt es Anwender, die sehr alte Versionen dieser Programme in Betrieb haben. Die damit erzeugten Dokumente können gefährlich für die IT-Sicherheit sein und werden deshalb häufig nicht mehr akzeptiert. Henning Weibezahl, IT-Sicherheitsbeauftragter der Ecclesia Gruppe, erklärt, was es damit auf sich hat.

Die fraglichen Dokumente sind an der Endung zu erkennen. Hinter dem Dateinamen steht ein .doc, ein .xls oder ein .ppt. Diese Endungen oder Suffixe kennzeichnen Dokumente, die mit Office-Software erzeugt worden sind, die vor 2007 aktuell war. Seitdem enden Dokumente auf .docx, .xlsx oder .pptx. „Seit 15 Jahren sind also die-

se alten Office-Versionen nicht mehr Standard“, fasst Henning Weibezahl zusammen.

Aber gleichwohl sind sie immer noch in Gebrauch. Ganz besonders bei komplexen Excel-Tabellen-Systemen scheuen sich Anwender, eine Umstellung vorzunehmen, weil möglicherweise die Funktionen der Tabelle nicht komplett erhalten werden können und eine Wiederherstellung für die Nutzerin oder den Nutzer schwierig ist. Gerade an der Schnittstelle von Ehrenamt zu Hauptamt kommt so etwas vor: Eine engagierte ehrenamtlich tätige Person pflegt seit vielen Jahren eine bestimmte Aufstellung in einer Excel-Tabelle. Das Dokument ist aber von jemand anderem angelegt worden, und das eigene Wissen über das Programm reicht nicht aus, um eine neue Tabellenkalkulation zu schaffen. Also wird weiter mit der seit langem veralteten Version gearbeitet.

Gefährliche Miniprogramme

IT-Sicherheitsspezialist Henning Weibezahl hat dafür durchaus Verständnis, aber die Sicherheitsbedenken überwiegen. Denn in diesen alten Dokumenten können gefährliche Miniprogramme versteckt sein. Er erklärt: „In die Dateien der alten Office-Programme können sogenannte Makros oder Skripte eingebettet sein. Das sind kleine Programme, die auf das Betriebssystem des Rechners zugreifen, auf dem eine solche Datei geöffnet wird. In diesen kleinen Programmen kann Schadsoftware enthalten sein, die zum Beispiel anderen Schadprogrammen den Zugang zu dem Computer und damit auf das Netzwerk dahinter ermöglicht.“

Davon muss der Verfasser der Datei gar nichts wissen. Er selbst ist auch nicht Ziel der Attacke, sondern transportiert den PC-Parasiten einfach un-

wissentlich. „Das Problem liegt beim Empfänger. Deshalb werden alte Office-Dokumente von den aktuellen Sicherheitsbarrieren und Firewalls der IT-Netzwerke abgewiesen“, ergänzt Henning Weibezahl. „Auch unser Netzwerk in der Ecclesia Gruppe lässt Anhänge in den alten Office-Formaten nicht mehr passieren.“

In einer der jüngsten Cyber-Angriffswellen spielten diese alten Office-Dateiformate eine große Rolle. Sie waren als Anhang enthalten und öffneten weiteren Schadprogrammen den Weg ins Netzwerk oder verbreiteten die in ihr gelagerten Schadprogramme gleich direkt auf den betroffenen Computern.

Die Quintessenz: Die wirklich schon sehr alten Versionen von Word, PowerPoint, Excel sollten ausgemustert werden. Wer weiterhin ungehinderten Datenverkehr nutzen will, muss auf die neue Version aufrüsten. „Die alten Programme sind mittlerweile meilenweit von sicheren Anwendungen entfernt“, drückt es Henning Weibezahl aus. Denn der Hersteller Microsoft bietet schon seit Jahren dafür keine regelmäßigen Sicherheitsupdates mehr an. „Aktuelle, geupdatete Software ist die beste Vorsorge vor PC- und Cyber-schäden.“ Bei Unternehmen verlangt

schon die Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen IT-Betrieb, die Software aktuell zu halten.

Sicherheitsupdates sind eine Versicherungsaufgabe

Diese Verpflichtung machen in der Regel auch Cyberversicherungen zur Auflage, denn der Versicherungsnehmer trägt die Verpflichtung zur Minderung des Risikos. Das bedeutet, dass der Versicherungsnehmer, je nach der genauen Definition dieser Obliegenheit in den Bedingungen, alles dafür tun muss, dass ein Schadenfall möglichst erst gar nicht eintritt. Frank Schultz, Experte für Cyberversicherungen in unserer Unternehmensgruppe: „Zu allen Cyberversicherungen gibt es die Verpflichtung, dass der Versicherungsnehmer ein Patch-Management sicherzustellen hat. Dies bedeutet, dass eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates und -patches gewährleistet werden muss. Und genau hier liegt der Hase im Pfeffer – die alten Office-Produkte haben ihr Lebensende erreicht. Für die Programme werden somit gar keine Updates mehr zur Verfügung gestellt. Insofern kann der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zum Patchmanagement gar nicht mehr nachkommen.“ Wenn

es nachweislich durch die alten Programme zu einem Schadenfall komme, der auf eine nicht mehr geschlossene Sicherheitslücke zurückzuführen sei und damit im direkten Zusammenhang stehe (Kausalität), könne sich der Versicherer auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

In welcher Form diese Obliegenheitsverletzung Konsequenzen für den Versicherungsnehmer hat, hängt von den vertraglichen Regelungen ab. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer derartigen Obliegenheitsverletzung der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei ist und gegebenenfalls der Versicherungsnehmer auf dem gesamten Schaden sitzen bleibt.

Einfach „umschalten“

In einer aktuellen Version der Office-Software lassen sich die alten Dokumente einfach öffnen und dann unter der neuen Version wieder abspeichern. Aktuelle Dateiformate lassen sich an den Endungen .docx, .pptx oder .xlsx erkennen. „Aber gerade bei umfangreichen, komplexen Excel-Tabellen ist es sicher von Vorteil, die Funktionen nach dem Neu-Abspeichern einmal zu prüfen“, rät Henning Weibezahl.

Thorsten Engelhardt



Damit die Cyberversicherung im Ernstfall greift, sollten Unternehmen die Obliegenheiten des Versicherers berücksichtigen. Dazu gehört es auch, keine veralteten Office-Versionen zu verwenden.



GLAUBEN SCHENKEN. WERTE SCHÜTZEN.

Interessenvertreter in allen Versicherungsangelegenheiten der Kirchen

Wir analysieren den individuellen Absicherungsbedarf Ihrer Einrichtung, kaufen den dafür notwendigen Versicherungsschutz zu besten Bedingungen ein und sind auch an Ihrer Seite, wenn ein Schaden eingetreten ist.

- ✓ Versicherungs- und Risikoberatung
- ✓ Versicherungseinkauf
- ✓ Vertragsbetreuung

Ecclesia Versicherungsdienst GesmbH

Elmargasse 2-4 • 1191 Wien • Telefon +43 1 718 92 00 • info@ecclesia.at • www.ecclesia.at

